bureau **Plattner**

NEWSLETTER 02/2025

30.01.2025

IN DIESER AUSGABE



1. Die MwSt.-Jahreserklärung 2025 betreffend das Steuerjahr 2024

1

Die MwSt.-Jahreserklärung 2025 betreffend das Steuerjahr 2024

Für MwSt.-Subjekte

Im Folgenden führen wir die wichtigsten Unterlagen und Informationen an, welche zwecks der Erstellung/Übermittlung der MwSt.-Jahreserklärung vorbereitet werden müssen; die MwSt.-Jahreserklärung für das Steuerjahr 2024 muss im Zeitraum vom 01/02/2025 bis zum 30/04/2025 telematisch übermittelt werden. Wir ersuchen Sie höflich, uns alle Unterlagen und Informationen, welche für die Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung betreffend das Jahr 2024 notwendig sind, **innerhalb 07/02/2025** zu übermitteln.

Für MwSt.-Subjekte, welche ein MwSt.-Guthaben aus dem Jahre 2024 haben, erinnern wir daran, dass nachfolgende Regelungen gelten. Für die sogenannte "horizontale" Verrechnung des MwSt.-Guthabens, also die Verrechnung des MwSt.-Guthabens über das Modell F24 mit anderen Steuern, Abgaben, Prämien und sonstigen Zahlen, welche nicht die MwSt. betreffen, gilt folgendes:

Verrechnung des MwSt.-Guthabens bis zu einem Betrag von Euro 5.000 Der Betrag bis zu Euro 5.000 kann ohne vorherige Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verrechnet werden (somit bereits ab dem 01/01/2025 verrechenbar).

Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER

	FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24
	erfolgen.
Verrechnung des MwStGuthabens für einen Betrag über Euro 5.000	Jede weitere Verrechnung, die den Betrag von Euro 5.000 übersteigt, darf erst ab dem 10. des auf die Abgabe der MwStJahreserklärung folgenden Tages erfolgen (daher frühestens mit 11/02/2025, sofern man die Erklärung schon mit 01/02/2025 versenden sollte). Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.
Verrechnung des MwStGuthabens für einen Betrag über Euro 5.000 und bis Euro 50.000, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsindex in Bezug auf das Jahr 2023 mindestens gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2022 – 2023 als Mittelwert mindestens 8,5 beträgt	Jede weitere Verrechnung, die den Betrag von Euro 5.000 übersteigt und bis zum Betrag von Euro 50.000, darf erst ab dem 10. des auf die Abgabe der MwStJahreserklärung folgenden Tages erfolgen (daher frühestens mit 11/02/2025, sofern man die Erklärung schon mit 01/02/2025 versenden sollte), und ohne den steuerlichen Bestätigungsvermerk, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsindex in Bezug auf das Jahr 2023 mindestens gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2022 – 2023 als Mittelwert mindestens 8,5 beträgt. Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.
Verrechnung des MwStGuthabens für einen Betrag über Euro 5.000 und bis Euro 70.000, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsindex in Bezug auf das Jahr 2023 gleich 9 und in Bezug auf die Jahre 2022 – 2023 als Mittelwert gleich 9 beträgt	Jede weitere Verrechnung, die den Betrag von Euro 5.000 übersteigt und bis zum Betrag von Euro 70.000, darf erst ab dem 10. des auf die Abgabe der MwStJahreserklärung folgenden Tages erfolgen (daher frühestens mit 11/02/2025, sofern man die Erklärung schon mit 01/02/2025 versenden sollte), und ohne den steuerlichen Bestätigungsvermerk, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsindex in Bezug auf das Jahr 2023 gleich 9 und in Bezug auf die Jahre 2022 – 2023 als Mittelwert gleich 9 beträgt. Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.
Verrechnung des MwStGuthabens für einen Betrag über Euro 5.000 und bis Euro 70.000 im Falle der Anwendung des "Zweijährigen	Jede weitere Verrechnung, die den Betrag von Euro 5.000 übersteigt und bis zum Betrag von Euro 70.000, darf erst ab dem 10. des auf die

Vorabvergleichs" für die Jahre 2024 - 2025 (es muss noch geklärt werden, ob diese Regel bereits in Bezug auf das MwSt.-Guthaben aus dem Jahr 2024 Anwendung findet) Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung folgenden
Tages erfolgen (daher frühestens mit
11/02/2025, sofern man die Erklärung schon mit
01/02/2025 versenden sollte), und ohne den
steuerlichen Bestätigungsvermerk, sofern der
"Zweijährige Vorabvergleich" für die Jahre 2024
2025 angewandt wurde.

Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.

Wir machen diesbezüglich darauf aufmerksam, dass jegliche "horizontale" Verrechnung des MwSt.-Guthabens zwingend über den telematischen Kanal ENTRATEL oder FISCONLINE durchgeführt werden muss, somit ist in diesen Fällen jegliche Benutzung des Online-Banking nicht mehr gestattet. Das aus der MwSt.-Jahreserklärung hervorgehende Guthaben kann innerhalb der vorher genannten Erklärung als Rückerstattung beantragt werden, indem die entsprechende Übersicht VX ausgefüllt wird, und somit innerhalb desselben Termins für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung 2025. Wir informieren, dass für die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 30.000,00 keine Bürgschaftserklärung und kein Bestätigungsvermerk notwendig sind.

Zudem gilt für jene MwSt.-Subjekte, die für die Jahre 2022 und 2023 die Zuverlässigkeitsindizes ISA (sog. "Indici sintetici di affidabilitá") angewandt haben (Subjekte mit Erlösen unter Euro 5.164.569) und diesbezüglich einen bestimmten steuerlichen Zuverlässigkeitsindex erreicht haben, folgendes:

Rückerstattung des MwSt.-Guthabens über den Betrag von Euro 30.000 und bis zum Betrag von Euro 50.000 sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsindex in Bezug auf das Jahr 2023 mindestens gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2022 – 2023 als Mittelwert mindestens 8,5 beträgt

Rückerstattung des MwSt.-Guthabens über den Betrag von Euro 30.000 und bis zum Betrag von Euro 70.000 sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsindex in Bezug auf das Jahr 2023 gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2022 – 2023 als Mittelwert gleich 9 beträgt Die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens kann ohne Bestätigungsvermerk und ohne Garantieleistung beantragt werden, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsindex (hervorgehend aus der Steuererklärung) in Bezug auf das Jahr 2023 mindestens gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2022 – 2023 als Mittelwert mindestens 8,5 beträgt.

Die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens kann ohne Bestätigungsvermerk und ohne Garantieleistung beantragt werden, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsindex (hervorgehend aus der Steuererklärung) in Bezug auf das Jahr 2023 gleich 9 und in Bezug auf die Jahre 2022 – 2023 als Mittelwert gleich 9 beträgt.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das im Jahre 2025 mit anderen Steuern und Abgaben verrechenbare bzw. das beim Steuerkonzessionär als

Rückerstattung beantragte MwSt.-Guthaben den Betrag von Euro 2.000.000,00 (mittels der vereinfachten Prozedur) nicht überschreiten darf.

<u>Übersicht der MwSt.-Abrechnungen bzw. Beträge, welche aus den periodischen</u> MwSt.-Abrechnungen hervorgehen:

Monat	Guthaben	Schuld	Einbezahlter Betrag	Datum der Einzahlung
Januar				
Februar				
März oder 1. Trimester				
April				
Mai				
Juni oder 2. Trimester				
Juli				
August				
September oder 3. Trimester				
Oktober				
November				
Dezember oder 4. Trimester				

Bezahlte MwStVorauszahlung	Euro

Bezüglich der Abfassung der vorherigen Übersicht wird daran erinnert, dass:

- die trimestralen MwSt.-Abrechner nur die Zeilen betreffend das 1., 2., 3. und 4. Trimester ausfüllen müssen;
- die trimestralen MwSt.-Abrechner den Betrag zusammen mit den Zinsen in Höhe von 1% angeben müssen;
- Zinsen und Strafen durch die freiwillige Berichtigung ("ravvedimento operoso") nicht angegeben werden sollen;

 die monatlichen MwSt.-Abrechner, für den Monat Dezember das Ergebnis der entsprechenden monatlichen Abrechnung angeben müssen, welches nicht auch den evtl. eingezahlten Betrag der MwSt.-Vorauszahlung beinhaltet.

Rückerstattung des MwSt.-Guthabens aus der MwSt.-Jahreserklärung

Mit Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung ab 01/02/2025 kann das aus dieser Erklärung hervorgehende Guthaben als Rückerstattung beantragt werden. Somit ersuchen wir unsere Kunden, welche zum 31/12/2024 ein MwSt.-Guthaben aufweisen und dieses zur Rückerstattung beantragen wollen, uns dies mitzuteilen.

MwSt	:Guthaben zum 31/12/2024	Euro
_	davon als Rückerstattung zu beantragen	Euro
_	davon horizontal zu verrechnen	Euro_

Wir erinnern daran, dass für den Rückerstattungsantrag des MwSt.-Guthabens – außer in jenen Fällen, in welchen ein Bestätigungsvermerk ausgestellt werden kann – es notwendig sein wird, der Agentur der Einnahmen eine Bank- bzw. Versicherungsbürgschaft zur Verfügung zu stellen.

Die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen 2024

Wir erinnern daran, dass die periodischen MwSt.-Abrechnungen (sog. "LIPE") des Jahres 2024 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden mussten. Sofern wir diese telematischen Übermittlungen für Sie durchgeführt haben, sind wir bereits in Besitz der entsprechenden Daten.

Die Daten der MwSt.-Abrechnungen bezogen auf die Monate Oktober/November/Dezember 2024, bzw. des letzten Trimesters 2024, müssen innerhalb 28/02/2025 an die Agentur der Einnahmen übermittelt werde; diese Übermittlung ist nicht notwendig, sofern innerhalb des vorher genannten Datums die MwSt.-Jahreserklärung 2025/2024 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt wird.

<u>Die neuen Fälligkeiten, welche für das Jahr 2025 für die telematische Übermittlung</u> <u>der periodischen MwSt.-Abrechnungen gelten, sind folgende:</u>

Steuerliche Ve	rpflichtung	Versand in telematischer Form
	erstes Trimester	
MwStAbrechnung	(bzw. die Monate Jänner,	31/05/2025
	Februar, März)	
	zweites Trimester	
MwStAbrechnung	(bzw. die Monate April,	30/09/2025
	Mai, Juni)	

	drittes Trimester	
MwStAbrechnung	(bzw. die Monate Juli,	01/12/2025
	August, September)	
	viertes Trimester	
MwStAbrechnung	(bzw. die Monate Oktober,	28/02/2026
	November, Dezember)	

Von der Abgabepflicht der MwSt.-Jahreserklärung befreite Steuersubjekte sind folgende:

- Steuerpflichtige, welche im Steuerjahr nur MwSt.-freie Geschäftsvorfälle gemäß Art. 10,
 DPR Nr. 633/72, im Ausgang getätigt haben und für die Befreiung von der obligatorischen
 Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis, DPR 633/72, optiert haben;
- Subjekte, welche das System der Pauschalbesteuerung für die natürlichen Personen anwenden, welche eine unternehmerische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben (Art. 1, Absätze von 54 – 89, Gesetz 190/2014 und folgende Änderungen);
- Unternehmer/Freiberufler, welche das Steuersystem der Kleinunternehmer (sog. "Jungunternehmer") anwenden (Art. 27, Absatz 1 und 2, Ges. Dekr. 98/2011);
- Befreite Landwirte im Sinne des Art. 34, Absatz 6, DPR Nr. 633/72;
- Nicht-gewerbliche K\u00f6rperschaften und Vereine, welche f\u00fcr das Steuersystem gem\u00e4\u00df
 Gesetz Nr. 398/91 optiert haben;
- Einzelunternehmen, welche den einzigen Betrieb verpachtet haben und keine sonstigen
 MwSt.-relevanten T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben.

Informationen und Unterlagen zur Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung

Sollten Sie die MwSt.-Jahreserklärung selbst ausfüllen, bitten wir Sie uns diese per E-Mail zu übermitteln; die Anleitungen für die Erstellung der MwSt.-Jahreserklärung, sowie das diesbezügliche Modell finden Sie im Internet unter folgendem Link: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/modelli-e-istruzioni-dichiarazione-iva-2025.

Zur vollständigen Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung benötigen wir von Ihnen nachfolgend angeführte Dokumentation, welche wir Sie ersuchen, an Ihren zuständigen Berater bei uns im Büro zu übermitteln:

Form oder Kommentar	Ausdruck/Dokumentation
	Den zusammenfassenden Ausdruck der jährlichen MwStRegister
Als PDF- oder Excel-File	der Einkäufe und der Verkäufe, unterteilt nach MwStSätzen und
Als FDF- odel Excel-File	Beschreibung der nicht steuerbaren, befreiten und steuerbaren
	Umsätze, usw.
Lediglich sofern die bereits	Den Ausdruck aller periodischen MwStAbrechnungen, d.h. der
telematisch übermittelten	monatlichen oder trimestralen Abrechnungen, laut MwSt

periodischen Abrechnungen	Verkaufsregister und MwStEinkaufsregister, zuzüglich der
geändert wurden.	eventuellen Veränderungen des MwStPlafonds.

Bitte achten Sie auch darauf, dass der Gesamtbetrag, der im Jahre 2024 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelten Tageseinnahmen (sofern solche zu verzeichnen waren) mit dem aus dem genannten Jahresausdruck hervorgehenden Betrag übereinstimmt.

<u>Übersicht der MwSt.-Abrechnungen und die entsprechenden Einzahlungen auch betreffend die EU-Fahrzeugzulassungen:</u>

Wir bitten Sie, die folgende Übersicht bezüglich der Einzahlungen für die EU-Fahrzeugzulassungen auszufüllen (wir machen darauf aufmerksam, dass die Einzahlungen, durchgeführt im Jahre 2024, in Bezug auf die im vorher genannten Jahr immatrikulierten Fahrzeuge anzuführen sind, auch wenn diese erst 2025 verkauft werden).

<u>Übersicht der Einzahlungen für EU-Fahrzeugzulassungen</u> (auch für immatrikulierte Fahrzeuge, welche von San Marino und vom Vatikanstaat importiert wurden):

Monat	Einbezahlter Betrag	Monat	Einbezahlter Betrag
Jänner		Juli	
Februar		August	
März		September	
April		Oktober	
Mai		November	
Juni		Dezember	

Jene Kunden, welche während des Jahres 2024 die MwSt.-Rückerstattung oder -Verrechnung beantragt haben (in Fällen, in welchen uns diese Dokumentation nicht bereits vorliegt), ersuchen wir um die Kopie der diesbezüglich abgegebenen Anträge.

Aufteilung der im Jahr 2024 durchgeführten Einkäufe im Bereich der MwSt. (MwSt.-Grundlage):

Gesamtbetrag der angekauften, materiellen und immateriellen	
abschreibbaren Betriebsgüter, inklusive des Betrages der Ankäufe von	
Gütern unter Euro 516,45 und der bei Auslauf von Leasingverträgen	
bezahlten Kaufpreise	Euro

Gesamtbetrag der angekauften und nicht abschreibbaren Betriebsgüter (Grundstücke)	Euro
Gesamtbetrag der angekauften Güter, die zum Wiederverkauf oder zur Produktion von Gütern oder Dienstleistungen dienen	Euro
Gesamtbetrag der Ankäufe von anderen Gütern und Dienstleistungen (als Differenz zu den gesamten Ankäufen), inklusive der Importe und der innergemeinschaftlichen Ankäufe	Euro

Im Falle von Exporten und Importen ist folgende Aufteilung notwendig:

Exporte in Länder außerhalb der EU laut Art.8, Buchstabe a) und b), DPR 633/72 (welche durch entsprechende Zollunterlagen dokumentiert sind)		Euro
Importe (Zollschein) Besteuerungsgrundlage Euro		MwSt. Euro
Import von Industriegold, reinem Silber, Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien	Besteuerungsgrundlage Euro	MwSt. Euro

Für die Verkäufe laut Art. 8, Buchstabe c), DPR 633/1972 (MwSt. Absichtserklärungen), verweisen wir auf den eigenen Punkt weiter unten im Dokument.

Im Falle von innergemeinschaftlichen Verkäufen oder Einkäufen von Gütern und/oder Dienstleistungen ist folgende Aufteilung notwendig:

Innergemeinschaftliche Verkäufe laut Art. 41, DL 331/93	Euro	
Erbringung innergemeinschaftlicher Dienst-	Euro	
leistungen laut Art. 7-ter, DPR 633/72	Luio	
Innergemeinschaftliche Einkäufe laut Art. 38, DL	Besteuerungsgrundlage	MwSt.
331/93	Euro	Euro
Einkauf innergemeinschaftlicher Dienstleistungen	Besteuerungsgrundlage	MwSt.
laut Art. 7-ter, DPR 633/72	Euro	Euro

Wir bitten Sie nachfolgende Tabellen auszufüllen, um die in der MwSt.-Buchhaltung angegebenen Beträge für innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen mit jenen aus der INTRASTAT-Erklärung abstimmen zu können:

Innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe von Waren:

	INTRASTAT-	MwSt		INTRASTAT-	MwSt	
Monat	Erklärung	Register	Differenz-	Erklärung	Register	Differenz-
Monat	Einkäufe	Einkäufe	betrag	Verkäufe	Verkäufe	betrag
	Waren	Waren		Waren	Waren	

Januar			
Februar			
März oder 1. Trimester*			
April			
Mai			
Juni oder 2. Trimester*			
Juli			
August			
September oder			
3. Trimester*			
Oktober			
November			
Dezember oder 4. Trimester*			
Gesamt *Wir erippern daran			

^{*}Wir erinnern daran, dass die trimestralen INTRASTAT Erklärungen für die Einkäufe abgeschafft wurden.

Innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe von Dienstleistungen:

Monat	INTRASTAT- Erklärung Einkäufe Dienstl.	MwSt Register Einkäufe Dienstl.	Differenz- betrag	INTRASTAT- Erklärung Verkäufe Dienstl.	MwSt Register Verkäufe Dienstl.	Differenz- betrag
Januar						
Februar						
März oder 1. Trimester*						
April						
Mai						
Juni oder 2. Trimester*						

Juli						
August						
September oder						
3. Trimester*						
Oktober						
November						
Dezember oder						
4. Trimester*						
Gesamt						
*Wir erinnern daran,	dass die trimes	tralen INTRAS	STAT Erklärun	aen für die Eink	käufe abgesch	afft wurden.

^{*}Wir erinnern daran, dass die trimestralen INTRASTAT Erklärungen für die Einkäufe abgeschafft wurden. Sofern wir die Unterlagen nicht bereits bei uns im Büro haben, ersuchen wir Sie, uns die Kopien der abgegebenen INTRASTAT-Erklärungen zukommen zu lassen.

Im Falle der Ausführung von elektronischem Handel ist die folgende Information notwendig:

Betrag der Verkäufe von Gütern mittels elektronischem	
Handel innerhalb der EU laut- Art. 41, erster Absatz,	Euro
Buchst. b), D.L. Nr. 331/1993	

Im Falle von nationalen Verkäufen mit Absichtserklärung laut Art. 8, Buchstabe c), DPR 633/72, ist folgende Aufteilung notwendig:

Verkäufe mit Absichtserklärung	Euro
--------------------------------	------

Um den Abgleich mit den Absichtserklärungen vornehmen zu können, bitten wir Sie, uns die entsprechend eingefügte Übersicht auszufüllen, bzw. selbst eine analoge Aufstellung abzufassen und beizulegen:

Name Kunde und MwSt Nummer des Kunden
--

Gesamt			

Wir machen auf die Notwendigkeit der Übereinstimmung des Gesamtbetrages der vorherigen Übersicht aufmerksam, welche die Ausnutzung des vorhandenen Plafonds zu Gunsten der eigenen Kunden darstellt, mit dem aus der jährlichen MwSt.-Abrechnung hervorgehenden Betrag an MwSt.-freien Operationen laut Art. 8 c). Jene Kunden, für welche wir die telematische Übermittlung der Absichtserklärungen durchführen, sind nicht verpflichtet, die letzte Spalte "Datum zur telematischen Übermittlung der Absichtserklärung" auszufüllen, da uns diese Daten bereits vorliegen.

Im Falle von gewohnheitsmäßigen Exporteuren (nicht MwSt.-pflichtig) ist folgende Aufteilung notwendig:

	Verfügbarer Freibetrag (Plafond) zum 01.01.2024	Euro
--	---	------

Monat	INANSPRUCH- NAHME des PLAFONDS für nationale Einkäufe ohne MwSt. oder für Innergemein- schaftliche Ankäufe	INANSPRUCHNAHME des PLAFONDS für Importe (aus Nicht-EU- Ländern)	Monatlicher MwStUMSATZ	EXPORTE; diesen GLEICHGESTELLTEN OPERATIONEN und INNERGEMEIN- SCHAFTLICHEN GESCHÄFTEN
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				

Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Gesamt		

Im Falle von Operationen mit Subjekten aus der Republik San Marino ist folgende Aufteilung notwendig:

Gesamtwert der nach San Marino verkauften Waren		Euro
Gesamtwert der Einkäufe aus San Marino, <i>ohne</i> MwStZahlung.	Besteuerungsgrundlage Euro	MwSt.
Gesamtwert der Einkäufe aus San Marino, <i>mit</i> Za	ahlung der MwSt.	Euro

<u>Wir erinnern daran, dass die Vorgangsweise für Einkäufe aus San Marino ohne</u> <u>Zahlung der MwSt. folgende ist:</u>

- Festlegung der MwSt.-Schuld unter Angabe des Prozentsatzes sowie des Betrages auf der Originalrechnung;
- Registrierung der Rechnung im MwSt.-Ein- und -Verkaufsregister (Eigenrechnung);
- Mitteilung der Daten der diesbezüglichen Registrierung an das zuständige MwSt.-Amt innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Angabe;
- diese Einkäufe werden nicht in der INTRASTAT-Erklärung angegeben.

Besondere Kategorien von Einkäufen, bei welchen die MwSt. vom Erwerber/Käufer geschuldet ist (Eigenrechnung):

Einkäufe von Dienstleistungen von nicht in der EU ansässigen Subjekten, Eigenrechnung gemäß Art. 17, Absatz 2	Besteuerungs- grundlage Euro	MwSt.
--	------------------------------------	-------

Die im Staatsgebiet durchgeführten Anschaffungen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absatz 7 und 8 (Eigenrechnung)	Besteuerungs- grundlage Euro	MwSt.
Die innerhalb des Staatsgebietes durchgeführten Anschaffungen von Gold, welche nicht Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) betreffen, sowie von reinem Silber für welche die MwSt. im Sinne des Art. 17, Absatz 5, vom Abtretungsempfänger geschuldet ist	Besteuerungs- grundlage Euro	MwSt. Euro
Die Anschaffungen der Dienstleistungen von Subunternehmern im Baubereich, ohne MwSt. gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a)	Besteuerungs- grundlage	MwSt.
Die Anschaffungen der Dienstleistungen ohne MwSt. gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter) (Reinigung, Abbruch, Installation von Anlagen und Fertigstellung von Gebäuden)	Besteuerungs- grundlage Euro	MwSt. Euro
Der Kauf von betrieblichen Gebäuden (Art. 10, Nr. 8-ter, Buchstabe b und d)	Besteuerungs- grundlage Euro	MwSt.
Der Kauf von Handys mit Reverse-Charge-Verfahren (Art. 17, Absatz 6, Buchstabe b)	Besteuerungs- grundlage	MwSt. Euro
Der Kauf von elektronischen Produkten mit Reverse-Charge- Verfahren (Art. 17, Absatz 6, Buchstabe b)	Besteuerungs- grundlage Euro	MwSt.
Der Kauf von Energie (Art. 17, Absatz 6, Buchstabe d-quater)	Besteuerungs- grundlage Euro	MwSt.
Gesamtbetrag der Geschäfte, in denen Güter aus den MwSt Depots gemäß Art. 50-bis des GD Nr. 331 von 1993 entnommen werden, die zum Zweck ihrer Benutzung bzw. für die die Vermarktung im Staatsgebiet vorgenommen werden	Besteuerungs- grundlage Euro	MwSt. Euro

Einkäufe von besonderen Subjekten:

Besteuerungsgrundlage der Einkäufe von Kleinunternehmern (Art. 27, Absatz 1 und 2, Ges. Dekr. 98/2011	Euro
Besteuerungsgrundlage der Einkäufe von Subjekten, welche das System der Pauschalbesteuerung für die natürlichen Personen anwenden, welche eine	Euro
unternehmerische, handwerkliche oder Freiberufliche Tätigkeit ausüben (Art. 1,	
Absätze von 54 - 89, Gesetz 190/2014);	

<u>Einkäufe (im Staatsgebiet, innerhalb der EU und Importe) mit beschränkter</u> Absetzbarkeit der MwSt.:

Die Steuergrundlage der nationalen Einkäufe, der innergemeinschaftlichen	Euro
Einkäufe und der Importe, für welche die MwSt. laut Art. 19-bis 1, DPR 633/72	Luio

(Spesen für Auto, Mobiltelefon, Treibstoffe usw.) nicht oder nur zum Teil	
absetzbar ist; nur die MwStGrundlage für den nicht absetzbaren Teil angeben	
Die Steuergrundlage der nationalen Einkäufe, der innergemeinschaftlichen	
Einkäufe und der Importe von Steuersubjekten, die ausschließlich MwStfreie	
Umsätze tätigen, für welche die Absetzbarkeit der MwSt. im Einkauf nicht	Euro
gegeben ist (gemäß Art. 19, Absatz 2, DPR 633/729 oder von Steuersubjekten,	Luio
die für die Befreiung von den Erfüllungspflichten gemäß Art. 36-bis, DPR 633/72	
optiert haben)	

Verkäufe mit Anwendung des "Reverse-Charge"-Verfahrens:

Übersicht für die Angabe der Verkäufe mit Anwendung des "Reverse-Charge"-Verfahrens, mit welchem der Verkäufer Rechnungen ohne MwSt. ausstellt (ohne Angabe des MwSt. Satzes und der MwSt.), während der Käufer als Steuerschuldner zur Integrierung der Rechnung laut Art. 17, Absatz 5, DPR 633/1972 verpflichtet ist (indem die Rechnung sowohl im Einkaufs- als auch im Verkaufsregister registriert wird). Dieses System ist beispielsweise für den nationalen Verkauf von Schrott und anderen Wiederverwertungsmaterialien, Gold, reinem Silber, zweckdienlichen Gebäuden oder Teilen davon, sowie der Leistungen von Subunternehmern im Bausektor gemäß Art. 17, Absatz c, Buchstabe a), DPR 633/1972 angewandt.

Die Steuergrundlage von Verkäufen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien	Euro
Die Steuergrundlage von Verkäufen von Gold sowie von reinem Silber	Euro
Die Steuergrundlage von Verkäufen von Dienstleistungen von Subunternehmern im Bausektor	Euro
Die Steuergrundlage von Dienstleistungen im Baubereich (Reinigung, Abbruch, Installation von Anlagen und Fertigstellung von Gebäuden)	Euro
Die Steuergrundlage von Verkäufen von betrieblichen Gebäuden	Euro
Die Steuergrundlage von Verkäufen von Handys	Euro
Die Steuergrundlage von Verkäufen von elektronischen Produkten	Euro
Der Verkauf von elektrischer Energie	Euro

Die Rechnungslegung gegenüber öffentlichen Verwaltungen

Alle Geschäftsvorfälle, welche gegenüber öffentlichen Verwaltungen durchgeführt (fakturiert) wurden, müssen unter Ausweisung der MwSt. fakturiert werden, wobei in der Rechnung angeführt werden muss, dass es sich um einen Geschäftsvorfall handelt, welche dem "Split Payment"-Verfahren unterliegt, indem auf der Rechnung angemerkt wird "getrennten Zahlungen laut Art. 17-ter, DPR 633/72". Diese Geschäftsvorfälle müssen im zusammenfassenden Jahresausdruck der MwSt.-Abrechnung getrennt hervorgehen, auch um

zu verstehen, welcher Teil der MwSt.-Schuld aufgrund des "Split Payment"-Verfahrens nicht einbezahlt werden musste.

Die Steuergrundlage von elektronischen Rechnungen ohne	Besteuerungsgrundl.	MwSt.
die Anwendung des Split-Payment-Verfahrens	Euro	Euro
Die Steuergrundlage von elektronischen Rechnungen unter	Besteuerungsgrundl.	MwSt.
Anwendung des Split-Payment-Verfahrens	Euro	Euro

_	Der Betrag der Operationen unter Aussetzung der MwSt. (gegenüber dem Staat
	öffentlichen Ämtern, usw.) durchgeführt im Jahre 2024 und mit der in Folgejahrer
	anfallenden MwSt.: Euro
_	Der Betrag der Operationen unter Aussetzung der MwSt. (gegenüber dem Staat
	öffentlichen Ämtern, usw.) durchgeführt in Vorjahren und mit der im Jahre 2024
	anfallenden MwSt.: Euro

Sonstige Informationen

_	Der Gesamtbetrag der Rechnungen für den Verkauf von abschreibbaren betrieblichen
	Gütern und der eventuellen internen Bewegungen zwischen den verschiedenen
	Tätigkeiten: Euro;
_	Der Gesamtbetrag der ausgestellten Rechnungen laut Art. 10, 27 – quinquies, DPR
	633/1972: Euro;
_	Der Betrag der Dienstleistungen und der Verkäufe an Kondominien: Euro

Im Falle der Ausübung von Optionen (wie z.B. des Übergangs vom Pauschalsystem zum Normalsystem), sofern dies nicht bereits mit unserem zuständigen Berater gemeinsam vereinbart wurde, muss dies in der Übersicht VO der MwSt.–Jahreserklärung angeführt werden. Zudem muss am Anfang eines jeden Jahres überprüft werden, ob die Schwellenwerte für die Beibehaltung der trimestralen MwSt.–Abrechnung nicht überschritten worden sind, welche derzeit in folgender Höhe festgelegt sind:

- Erlöse von Euro 500.000,00 im Falle der Durchführung von Dienstleistungen;
- Erlöse von Euro 800.000,00 im Falle von anderen T\u00e4tigkeiten (z.B. Verkauf von G\u00fctern).

Für jegliche Fragen stehen Ihnen unsere Berater jederzeit gerne zur Verfügung.

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy $auf\ unserer\ Homepage:\ \underline{https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies}/.\ F\"{u}r\ Fragen\ hierzu$ können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

> © Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati www.bureauplattner.com









